



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 42

Freitag, 12. Oktober

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2017 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH 447

Jahresabschluss 2017 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH 448

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Escherwind GmbH & Co.KG, Langer Weg 3, 26736 Krummhörn 449

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden
Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 22 der Stadt Emden 450

Bauleitplanung der Stadt Emden
Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 23 der Stadt Emden 452

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden - Bebauungsplan Nr. 181; Gebiet: „Norddeicher
Straße / Backersweg“ mit örtlichen Bauvorschriften und 101. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Norden im Parallelverfahren..... 454

Jahresabschluss 2017 des Baubetriebshofes Wiesmoor..... 456

Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2012 sowie Erteilung der
Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 456

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2017 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 17.09.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn von 10.447,89 € in Höhe von 1.447,89 € auf neue Rechnung vorzutragen und in Höhe von 10.000,00 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 13.07.2018 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 10.09.2018 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 15.10.2018 bis 23.10.2018 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 09.10.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Jahresabschluss 2017 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 17.09.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 117.929,04 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2017 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 13.07.2018 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 02.10.2018 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 15.10.2018 bis 23.10.2018 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 09.10.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Escherwind GmbH & Co.KG, Langer Weg 3, 26736 Krummhörn**

Die Escherwind GmbH & Co. KG, Langer Weg 3, 26736 Krummhörn, hat die Plangenehmigung für die
Teilverrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf 30,00 m Länge in der Gemarkung Visquard, Flur 18,
Flurstück 5, einschließlich Kompensationsmaßnahme beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für
das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen,
Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selb-
ständig anfechtbar.

Aurich, den 08.10.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 22 der Stadt Emden

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 05.10.2018

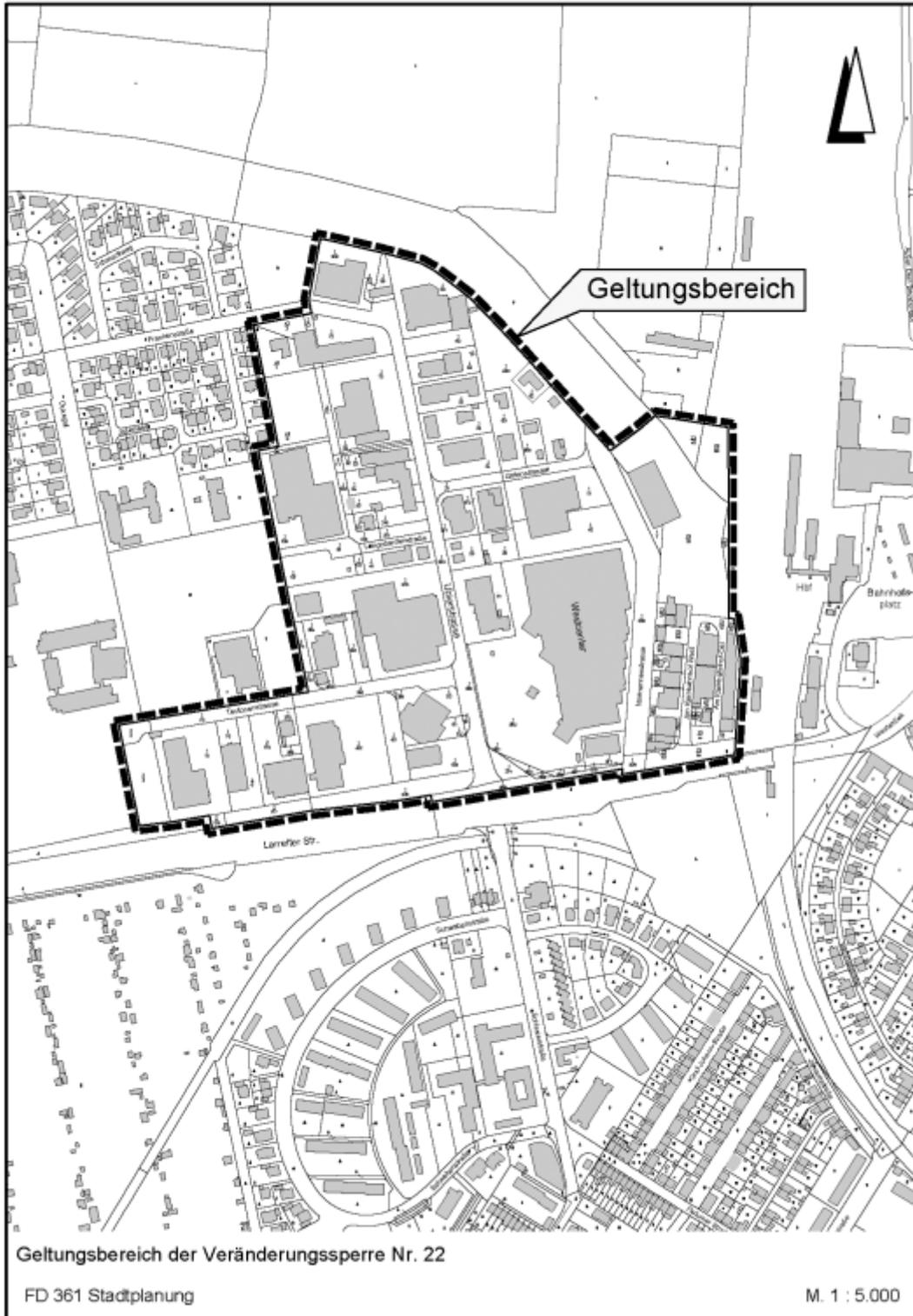
Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 22 kann während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, im 2. OG, Zimmer 208 eingesehen werden.

Anlage 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 22



Emden, 08.10.2018

Stadt Emden

- 361 -

Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden
Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 23 der Stadt Emden

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 05.10.2018

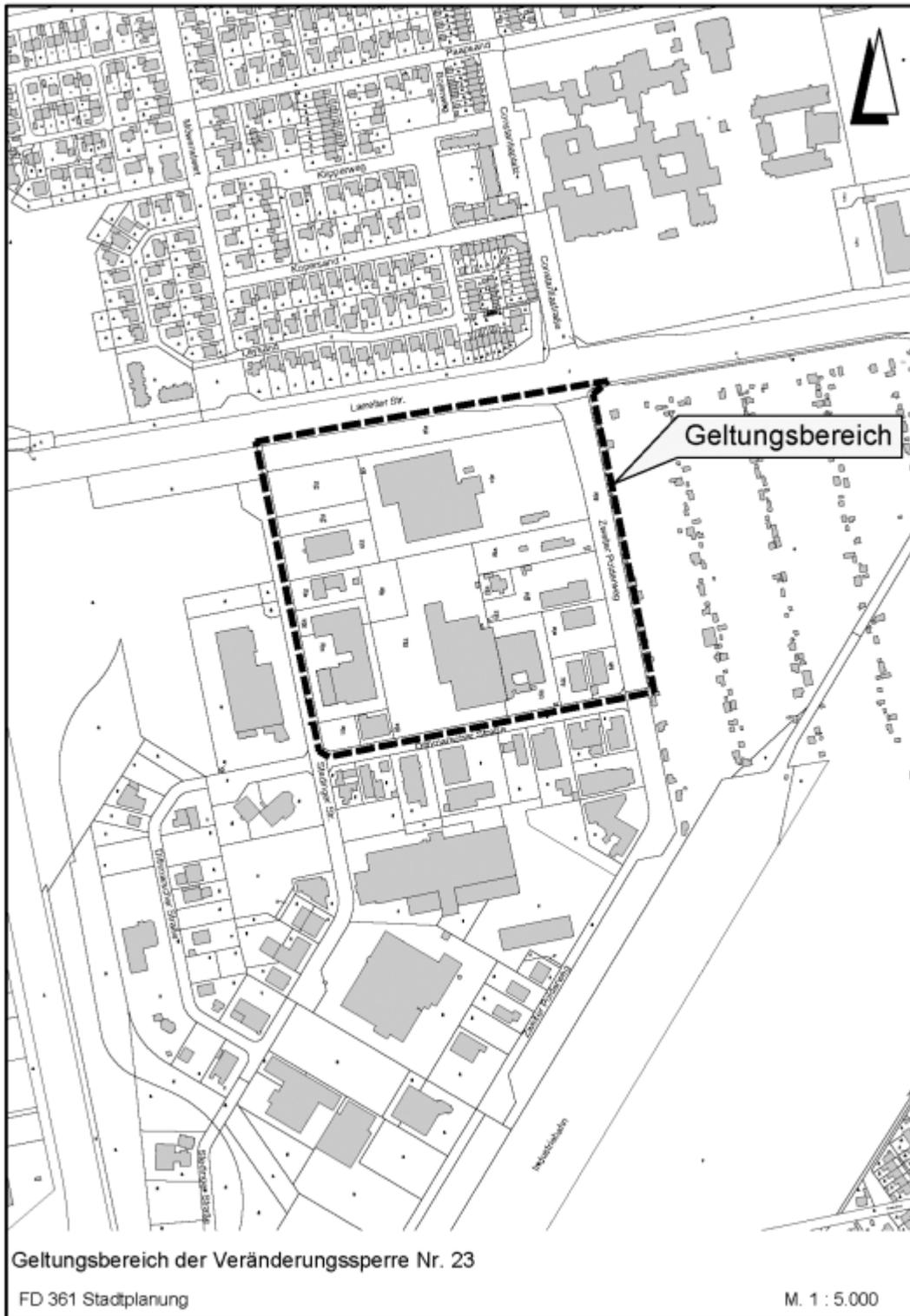
Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 23 kann während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, im 2. OG, Zimmer 208 eingesehen werden.

Anlage 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 23



Emden, 08.10.2018

Stadt Emden

- 361 -
Der Oberbürgermeister

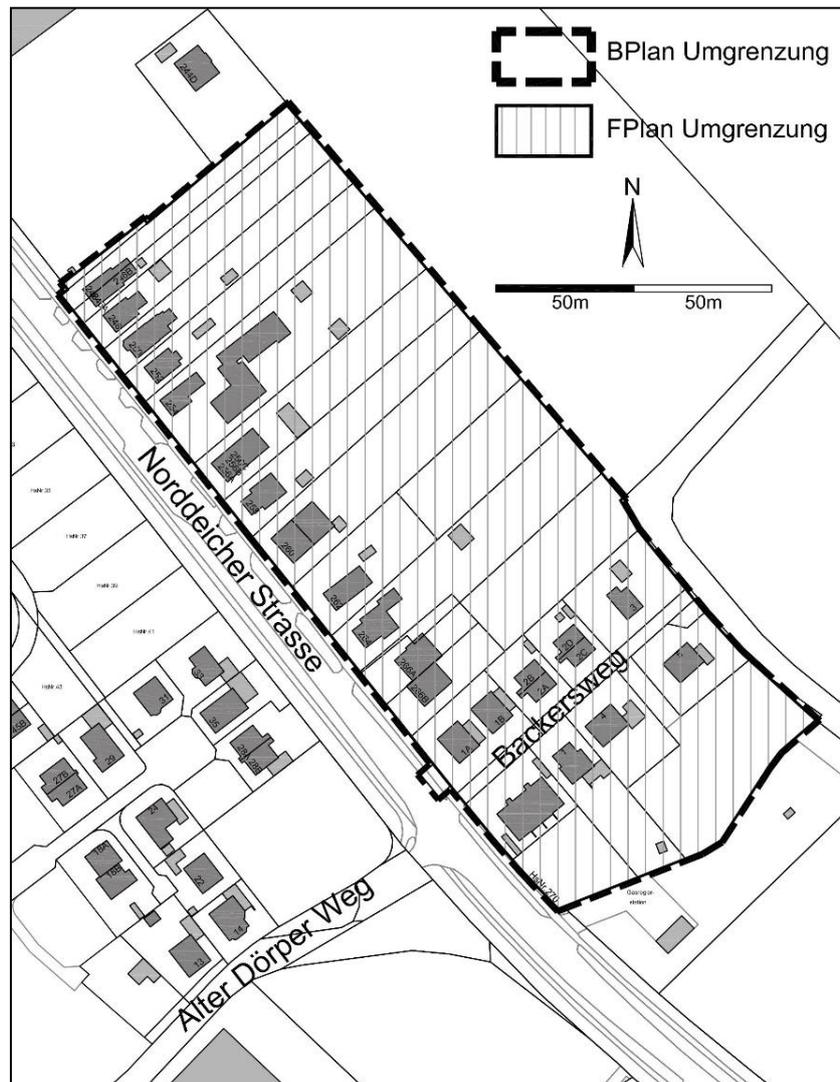
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden - Bebauungsplan Nr. 181; Gebiet: „Norddeicher Straße / Backersweg“ mit örtlichen Bauvorschriften und 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 181; Gebiet: „Norddeicher Straße / Backersweg“, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 19.06.2018 festgestellte 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung mit Verfügung vom 19.09.2018 genehmigt [Az: IV/60.1-2018/7 NOR-101.Änd.- (5/5.3)-ke]. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Plangebiete für die o.a. Bauleitpläne sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.42 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 12.10.2018 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 181 und seine Begründung, die 101. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel–Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“, DIN EN771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“- sowie die für die Festsetzung „Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm“ angewandte DIN 4109 – „Schallschutz im Hochbau (November 1989)“; DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ – Teil 1: „Mindestanforderungen (Juli 2016)“ und Teil 2: „Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen (Juli 2016)“ und das verwendete RAL-Farbbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 08.10.2018

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wento

**Jahresabschluss 2017
des Baubetriebshofes Wiesmoor**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 den Jahresabschluss 2017 des Baubetriebshofes Wiesmoor festgestellt und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2017 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresgewinn in Höhe von 2.875,06 € ab. Der Jahresüberschuss sowie der bisherige Verlustvortrag werden gem. § 12 Abs. 1 EigBetrVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt nach erfolgter Prüfung laut Prüfungsbericht vom 05.09.2018:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof Wiesmoor" für das Geschäftsjahr 2017 entsprechen nach der pflichtgemäßen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen

**vom 29. Oktober 2018 bis 7. November 2018
beim Baubetriebshof Wiesmoor, Hauptstraße 252, 26639 Wiesmoor,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 16.15 Uhr
sowie freitags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr.**

Wiesmoor, 10. Oktober 2018

Baubetriebshof Wiesmoor

Betriebsleiter
Burlager

**Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2012
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 26.09.2018 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2012

Aktiva				Passiva			
Pos.	Name	2011	2012	Pos.	Name	2011	2012
1.	Immaterielles Vermögen	356.195,29	470.020,28	1.	Nettoposition	72.250.595,89	74.281.381,78
2.	Sachvermögen	90.956.045,70	90.817.890,55	1.1	Basis-Reinvermögen	40.396.322,73	40.962.953,39
3.	Finanzvermögen	471.970,31	471.467,78	1.2	Rücklagen		
4.	Liquide Mittel	13.116,21	1.559.203,47	1.3	Jahresergebnis	-2.183.561,41	-785.505,47
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	98.932,73	101.680,63	1.4	Sonderposten	34.037.834,57	34.103.933,86
				2.	Schulden	13.104.066,59	12.379.593,09
				2.1	Geldschulden	12.885.215,33	12.018.187,33
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		1400.000,00
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	12.885.215,33	10.618.187,33
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.826,79	12.931,24
				2.4	Transferverbindlichkeiten	4144	34.575,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	205.983,03	313.899,52
				3.	Rückstellungen	6.541.597,76	6.759.287,84
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung		
	Bilanzsumme Aktiva	91.896.260,24	93.420.262,71		Bilanzsumme Passiva	91.896.260,24	93.420.262,71

Die Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Krummhörn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 30.10.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, Zimmer 1.10 aus.

Krummhörn, den 11.10.2018

Gemeinde Krummhörn

gez. Baumann
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
 Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
 Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
 Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.